



Hygienekonzept SC Rot-Weiß Nienborg

Trainings- und Spielbetrieb Amateurfußball und Breitensport

Vereins-Informationen

Verein SC Rot-Weiß Nienborg 1923 e.V.

Ansprechpartner Martin Mensing

E-Mail info@rw-nienborg.de

Kontaktnummer 0171/1126454

Adressen Sportstätten

- Sporthalle an der Bischof Martin Grundschule, Schulstraße 10, 48619 Heek-Nienborg
- Eichenstadion, Wext 52, 48619 Heek

Heek, 11.02.2022 gez. Martin Mensing

Ort, Datum, Unterschrift

Grundsätze

Am 9. Februar 2022 tritt die neue Corona-Schutzverordnung des Landes NRW in Kraft. Diese gilt bis zum 9. März 2022.

Das Hygienekonzept gilt gleichermaßen für den Sportbetrieb im Eichenstadion und in der Sporthalle an der Bischof Martin Grundschule.



1. Allgemeines

- Die AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) haben weiterhin Bestand.
- Die allgemeinen Hygieneregeln (Niesen und Husten in die Armbeuge) müssen von allen Beteiligten eingehalten werden. Spucken und Naseputzen auf dem Platz ist untersagt.
- Kein Betreten der Sporthalle/des Sportgeländes bei typischen Symptomen einer Corona-Infektion.
- Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle/des Sportgeländes sind die Hände zu desinfizieren. Hierzu sind an allen Eingängen Desinfektionsspender angebracht.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (z.B. durch Abklatschen).
- Die Trainings- und Anstoßzeiten werden so gewählt, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, die Kabinen und Duschräume ausreichend zu belüften und zu desinfizieren. Diese Pflicht obliegt der jeweiligen Heim-Mannschaft.
- Die Versorgung der Auswärtsmannschaften mit Getränken wird weiterhin ausgesetzt. Den Schiedsrichter/-innen stehen Getränke in den Schiedsrichterkabinen zur Verfügung.
- Alle genutzten Materialien müssen nach jedem Spiel durch den verantwortlichen Trainer/Betreuer/Übungsleiter gereinigt und desinfiziert werden.
- Die aktuelle Coronaschutzverordnung (Stand 09.02.2022) sieht Beschränkungen für zahlreiche Aktivitäten vor, und zwar grundsätzlich in den drei Stufen:
 - 3G – Teilnahme für Geimpfte, Genesene und Getestete (bei Zutritt aktueller Schnelltest von offizieller Stelle, nicht älter als 24 Stunden, oder aktueller PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden).
 - 2G – Zugang nur für Geimpfte und Genesene
 - 2G+ - Zugang nur für Geimpfte und Genesene mit aktuellem Test (bei Zutritt aktueller Schnelltest von offizieller Stelle, nicht älter als 24 Stunden, oder aktueller PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden)

2. Spielbetrieb im Freien

- Alle Spieler müssen 2G nachweisen. Dies gilt im Trainings- und Spielbetrieb.
- Nur noch für Spieler, die über eine erste Impfung verfügen, reicht übergangsweise bis zur vollständigen Impfung auch ein höchstens 48 Stunden alter, negativer PCR-Test aus, um am Sportbetrieb im Freien teilnehmen zu können.



3. Zuschauer

Die bisherige Regelung gilt weiterhin:

- Die Zahl der Zuschauer ist zunächst auf 250 begrenzt.
- Oberhalb einer Zahl von 250 Zuschauern darf die zusätzliche Auslastung bei höchstens 50% der über 250 Personen hinausgehenden Höchstkapazität liegen
- Für alle Zuschauer bis zu einer Höchstzahl von 750 gilt unter Einhaltung der oben geschilderten Vorgaben die **2G-Regel**. Außerdem sollten alle Zuschauer grundsätzlich durchgehend eine medizinische Maske tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird. In Warteschlangen, Anstellbereichen und unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen, etc. ist hingegen (auch im Freien) verpflichtend eine medizinische Maske zu tragen.
- In der Halle müssen alle Zuschauer durchgehend eine medizinische Maske tragen.

Kontrolle der Zuschauer:

- Der Heimverein (oder von ihm Beauftragte, z.B. Ordnungsdienst) muss beim Zutritt (Eingang bzw. Kasse) die Nachweise und Ausweisdokumente der Zuschauer kontrollieren.
- Zur Kontrolle von Impfnachweisen soll hierfür die **CovPassCheck-App** verwendet werden.
- Bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht über ein amtliches Ausweispapier verfügen, genügt ersatzweise die Glaubhaftmachung der Identität durch Erklärung und Ausweispapier der Eltern, Schülerausweis oder ähnliches. Zuschauer*innen, die 2G nicht nachweisen und nicht unter die genannte Ausnahme fallen (Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können), dürfen nicht auf das Sportgelände gelassen werden.
- Der Gastverein hat sicherzustellen, dass seine Spieler und das Funktionsteam klar erkenntlich sind, damit es zu keiner Verwechslung mit den Zuschauern kommt.

4. Umkleidekabinen

- Die Kabinennutzung ist weiterhin möglich. Wenn dieser Bereich allerdings für Zuschauer zugänglich ist, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Diese sollte auch getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.



- Grundsätzlich sollte man sich gerade in Innenräumen, in denen ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko besteht, an die allgemeinen Hygieneregeln (siehe Punkt 1) halten.

5. Clubheim

- In Innenräumen ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Auf das Tragen einer Maske kann aber in gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz- oder Stehplätzen ausnahmsweise verzichtet werden.
- Da es sich um eine gastronomische Einrichtung handelt, gilt hier für alle Besucher **zum Verweilen** die Einhaltung des **2G+-Nachweises**.
- Personal in der Gaststätte muss die 3G-Regel erfüllen und einen medizinischen Mundschutz tragen.

6. Nachweis der Immunisierung und Testung für Kinder und Jugendliche

- Bis zum Schuleintritt: Kinder gelten **als immunisiert und getestet**, Altersnachweis erforderlich (Glaubhaftmachung durch Eltern reicht aus).
- Bis zum 18. Geburtstag: Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag gelten als immunisiert. Aber dies gilt nur, wenn Sie über einen Schultest oder einen Bürgertest oder einen beaufsichtigten Selbsttest (vor Ort vor dem jeweiligen Sportangebot) getestet sind. Altersnachweis erforderlich.
- Schülerinnen und Schüler – auch soweit sie bereits volljährig sind – gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen **als getestete** Personen.

7. Sport drinnen: 2G+ (gilt unverändert)

Für Sport in Innenräumen gilt ausnahmslos 2G+, aber:

Folgende Personen sind von der Testpflicht ausgenommen:

- Personen mit Auffrischungsimpfung (Als Auffrischungsimpfung gelten **immer drei Impfungen**- gilt auch für Geimpfte mit Johnson & Johnson - sie benötigen 2 weitere Impfungen)
- Personen, die vollständig geimpft sind (ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung und bis zum 90. Tag nach der Impfung)



- Personen, die im Besitz eines Genesenennachweises sind und über einen positiven PCR-Test verfügen (ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests)
- Genesene (Nachweis über positiven PCR-Nachweis), die min. eine zusätzliche Impfung haben.
- Für begleitende Eltern (Kind bringen, abholen, zuschauen) gilt 2G, in.
- Für Übungsleiter und Trainer bei Vereinsangeboten ist auf und in allen Sportstätten, auch in öffentlichen Hallenbädern, §4 (4) der Corona-Schutzverordnung anwendbar, das heißt, für sie gilt 3G.
- Nicht immunisierte Übungsleiter und Trainer müssen während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit eine medizinische Maske tragen.

8. Sonstiges

- Bei Rückfragen steht der Hygienebeauftragte Martin Mensing zur Verfügung.
- Für alle Sportler, Trainer, Betreuer und Zuschauer wird das Hygienekonzept auf der Webseite des Vereins (www.rw-nienborg.de) veröffentlicht. Hierüber erfolgt die Einweisung. Das gilt gleichermaßen für alle Heim- und Gastmannschaften.

Bitte tragt mit umsichtigem Verhalten weiterhin dazu bei, dass unser Sport auch weiterhin kein Pandemietreiber wird.

Passt auf Euch auf und bleibt gesund 👍👍👍

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand des SC Rot-Weiß Nienborg

Nienborg, 11.02.2022